

Aktuelle Fassung	Entwurf
<p data-bbox="70 264 735 327">Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 14.12.2018</p> <p data-bbox="70 362 193 394">Aufgrund</p> <ul data-bbox="70 434 767 1621" style="list-style-type: none"> • der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808 • des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) • des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), • des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), • des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der hausnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) • der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), • des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), <p data-bbox="70 1756 719 1854">hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 06.12.2017 und am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p data-bbox="796 264 1461 327">Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom12.2020</p> <p data-bbox="796 362 919 394">Aufgrund</p> <ul data-bbox="796 434 1493 1653" style="list-style-type: none"> • der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), • des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), • des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), • des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), • des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der hausnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), • der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), • des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 V vom 19.6.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), <p data-bbox="796 1756 1493 1854">hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 06.12.2017, 06.12.2018 und ...12.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den unter a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und zentrale Sammelstellen

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
2. für die Entsorgung ab Grundstück:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Nummer § 3 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein **Feststellungs- oder Freistellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder § 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist** (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und zentrale Sammelstellen

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
2. für die Entsorgung ab Grundstück:

- a) genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) genormte grüne Abfallbehälter aus Kunststoff (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,
- c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- d) genormte blaue oder blau-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
- e) genormte schwarz-gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l aus Kunststoff oder Metall für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen nachweislich festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter zu dulden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (2) Restmüll-, Bio- und Wertstofftonnen werden in 14-täglichem Rhythmus geleert, die Papiertonnen in vierwöchentlichem Rhythmus.

- a) **genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grauem Deckel** für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) **genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem Deckel** (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,
- c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- d) **genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
- e) **genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l** für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen nachweislich festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der/**die** Grundstückseigentümer(in) **die Aufstockung des bereitgestellten Behältervolumens, z. B. durch den Austausch des vorhandenen Abfallbehälters gegen den nächst größeren Abfallbehälter oder die Zuweisung eines weiteren Abfallbehälters zu dulden.**

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (2) Restmüll-, Bio- und Wertstofftonnen werden in 14-täglichem Rhythmus geleert, die Papiertonnen in vierwöchentlichem Rhythmus. **Für Ein-Personen-Haushalte kann die Leerung des 60-l-Restmüllgefäßes in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen. Zur deutlichen Erkennung erhält das Gefäß einen roten Deckel.**

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
9. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 vor 17.00 Uhr des Tages vor dem Abfuhrtag zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt;
 10. Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 15 Abs. 3) zur Abholung auf öffentlichem Grund abstellt.
 11. seine Mülltonne(n) vor dem von der Stadt festgesetzten Abfuhrtag herausgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 2)
 12. seine Mülltonne(n) nach der Leerung nicht unverzüglich wieder zu ihrem/seinem Grundstück zurückbringt (§ 12 Abs. 1 Satz 4).

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
9. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 vor 17.00 Uhr des Tages vor dem Abfuhrtag zur Abholung auf **oder neben der öffentlichen Anlage** abstellt;
 10. Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 15 Abs. 3) zur Abholung auf **oder neben der öffentlichen Anlage** abstellt;
 11. **als Grundstückseigentümer(in), Nutzungsberechtigte(r), Abfallbesitzer(in) oder Abfallerzeuger(in) seine/ihre Mülltonne(n)** vor dem von der Stadt festgesetzten Abfuhrtag herausgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 2) ;
 12. **als Grundstückseigentümer(in), Nutzungsberechtigte(r), Abfallbesitzer(in) oder Abfallerzeuger(in) seine/ihre Mülltonne(n)** nach der Leerung nicht unverzüglich wieder zu ihrem/seinem Grundstück zurückbringt (§ 12 Abs. 1 Satz 4).

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.